

S A T Z U N G

der

Gesellschaft zur Förderung des

Lehrstuhls für Siedlungswasserwirtschaft und Umwelttechnik

an der Ruhr-Universität Bochum e. V.

Stand: 16.11.2010

SATZUNG

der
Gesellschaft zur Förderung des Lehrstuhls für Siedlungswasserwirtschaft und
Umwelttechnik an der Ruhr-Universität Bochum e. V.

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen "Gesellschaft zur Förderung des Lehrstuhls für
Siedlungswasserwirtschaft und Umwelttechnik an der Ruhr-Universität Bochum".
Sitz der Gesellschaft ist Bochum.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
der §§ 51 - 68 der Abgabeordnung vom 19.03.1976, und zwar insbesondere durch
die Förderung von Lehre und Forschung am Lehrstuhl für Siedlungswasserwirtschaft
und Umwelttechnik der Ruhr-Universität im Interesse der Allgemeinheit.

Die Förderung soll insbesondere verwirklicht werden durch

- a) Bereitstellung von Lehrhilfsmitteln,
- b) Veranstaltung von Kolloquien und Symposien,
- c) Finanzierungsbeihilfe für den Auf- und Ausbau von Forschungseinrichtungen,
- d) Stipendien für wissenschaftliche Arbeiten,
- e) Finanzierungsbeihilfe für Reisen im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben,
- f) Beihilfe für den Druck wissenschaftlicher Arbeiten,
- g) Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Wissenschaftler auf den
Gebieten der Siedlungswasserwirtschaft.

Die Erkenntnisse und Forschungsergebnisse, die mit Hilfe von Vereinsmitteln erlangt werden, sind durch Veröffentlichung der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Dies kann erfolgen durch die Publikation von wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Ergebnisse von Veranstaltungen, die vom Lehrstuhl betreut oder mit ausgerichtet werden, im Rahmen einer Schriftenreihe.

Die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Interessen ist ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ideell oder materiell die Ziele des Vereins nach § 2 unterstützen wollen. Die Anmeldung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Zurückgewiesene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Die Zustimmung muss mit 2/3 Mehrheit erfolgen, anderenfalls ist der Antrag abzulehnen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft der Fördergesellschaft ist für Studierende beitragsfrei.

Es bleibt den Mitgliedern überlassen, dem Verein Zuwendungen freiwilliger Art zuzuführen.

Die Mitgliedschaft endet durch

- den Tod (bei natürlichen Personen),
- Auflösung (bei juristischen Personen),
- Austritt aus dem Verein,
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und
- Ausschließung aus dem Verein.

Ein Mitglied kann durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder Ruf und Ansehen des Vereins erheblich beeinträchtigt. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens in jedem zweiten Jahr stattfinden. Ort und Termin werden den Mitgliedern durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern.

Der Mitgliederversammlung obliegen

- die Wahl des Vorstands,
- die Entlastung des Vorstands nach Vorlage eines Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnung,
- die Feststellung des Haushaltsplans,
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschuss von Mitgliedern (§ 3),
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Über jede Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied eine Niederschrift angefertigt und von ihm und dem Leiter der Mitgliederversammlung unterschrieben.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und drei weiteren Mitgliedern. Sie werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein allein. Die Stellvertreter sind dem Verein gegenüber verpflichtet, von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann selbständig Maßnahmen treffen, die dem Vereinszweck förderlich sind, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers sowie den Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen. Der Vorstand bestellt eines seiner Mitglieder zum Geschäftsführer. Dieser nimmt die Geschäfte der Gesellschaft wahr. Er ist dem Vorsitzenden für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Er hat seine Arbeiten in enger fachlicher Zusammenarbeit mit dem Vorstand auszuführen.

§ 8

Beantragung und Vergabe von Sachmitteln

Anträge auf Förderung von Lehre und Forschung am Lehrstuhl für Siedlungswasserwirtschaft sind an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Vergabe von Zuwendungen im Sinne von § 2 der Satzung entscheidet der Vorstand.

Die vom Lehrstuhl beim Verein beantragten und bewilligten Mittel sind nur gemäß den Weisungen der Gesellschaft unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 9

Gemeinnützigkeit

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Auflösung

Der Verein kann nur durch Beschluss von drei Viertel der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ruhr-Universität Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

Im Anschluss an seine Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum übernimmt der Verein das ihm von verschiedenen Mitgliedern für Vereinszwecke zur Verfügung gestellte Vermögen und beginnt seine auf die Erfüllung dieser Zwecke ausgerichtete Tätigkeit.

Bochum, 10. März 1982

Letzte Überarbeitung 16.11.2010

Vorstand: MR Dr.-Ing. V. Mertsch (Vorsitz)
Prof. Dr.-Ing. M. Wichern (1. Stellvertreter)
Dr.-Ing. M. Lübken (2. Stellvertreter)
Dipl.-Ing. T. Fuhrmann
Prof. Dr.-Ing. H. Grüning
Dr.-Ing. B. Teichgräber

Geschäftsführer: Dr.-Ing. M. Lübken
Kassenwart: M. Sc. I. Grote

Anschrift: Gesellschaft zur Förderung des Lehrstuhls für
Siedlungswasserwirtschaft und Umwelttechnik an der
Ruhr-Universität Bochum e.V.
c/o Ruhr-Universität Bochum
44780 Bochum

Bankverbindung: Volksbank Bochum
BLZ 430 601 29
Konto-Nr. 208 100 000
(Gesellschaft zur Förderung)